bankenverband

ZDH
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

fokus | unternehmen

SEPA – der Countdown läuft

Eine Information der privaten Banken

Berlin, April 2013, 2., aktualisierte Auflage

Inhalt

1 Europäischer Gesetzgeber schreibt SEPA-Umstellung vor 4

Das Ziel der Single Euro Payments Area (SEPA) ist es, den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum zu schaffen. Anfang 2012 hat der europäische Gesetzgeber eine Verordnung verabschiedet, die unter anderem die Ablösung der jeweiligen nationalen Zahlverfahren (Überweisung und Lastschriften) in Euro zugunsten der neuen SEPA-Zahlverfahren vorschreibt. Stichtag hierfür ist der 1. Februar 2014. Die heute bestehenden Zahlungsverkehrsverfahren können daher nur bis zum 31. Januar 2014 weiter genutzt werden. Die SEPA-Verfahren werden bereits parallel angeboten.

2 SEPA-Überweisung 5

Die SEPA-Überweisung fasst die Vorgaben bereits bestehender europäischer Vereinbarungen zur Abwicklung grenzüberschreitender Überweisungen zu einem einheitlichen Konzept zusammen und gewährleistet so ein europaweit einheitliches Standardverfahren.

3 SEPA-Lastschrift 7

Die Lastschrift ist für Europa ein wichtiges Zahlungsinstrument, denn sie macht mehr als ein Viertel aller Transaktionen aus. In diesem Kapitel werden die zwei Verfahren der SEPA-Lastschrift sowie deren wesentliche Eigenschaften vorgestellt.

4 Migration auf die SEPA-Verfahren 10

Für Unternehmen bedeutet die Migration unter anderem eine Umstellung auf das SEPA-Datenformat sowie die Nutzung von IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code).

5 Mustertexte 14

Dieses Kapitel enthält Beispielschreiben an Geschäftspartner zur Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift, Vorgaben für Mandate sowie Muster für SEPA-Lastschriftmandate (SEPA-Basislastschriftverfahren und SEPA-Firmenlastschriftverfahren).

6 SEPA-Migration: Checkliste für Unternehmen 22

7 Weitere Informationen 24

8 Glossar 25

Europäischer Gesetzgeber schreibt SEPA-Umstellung vor

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Binnenmarkt mit freiem Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zu schaffen. Ein zentraler Bestandteil dieses Vorhabens ist die Integration des Euro-Zahlungsverkehrs, der heute noch von einer Vielzahl unterschiedlicher Systeme und Rechtsvorschriften geprägt ist. Zwar sind die nationalen Verfahren – jeweils für sich genommen – sehr effizient, aber untereinander nicht kompatibel. Sie enden an der jeweiligen Landesgrenze. Um die Vorzüge des Binnenmarktes vollständig nutzen zu können, müssen aber auch im Zahlungsverkehr die Grenzen überwunden werden. Das ist das Ziel der Single Euro Payments Area (SEPA), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum.

Die SEPA umfasst die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und die Schweiz. In diesen Ländern werden heute noch 32 verschiedene nationale Zahlungssysteme betrieben. Mit den gemeinsamen europäischen Verfahren hingegen werden sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Zahlungen in Euro vereinheitlicht. Mehr als 500 Millionen Bürgern bieten sich somit neue Wege, um europaweit einzukaufen oder Dienstleistungen zu bezahlen. Und dies genauso sicher, günstig und komfortabel wie heute im Inland.

Nach einer Entscheidung des EU-Parlaments und des Rates (EU-Verordnung 260/2012 vom 31. März 2012) gilt ab Februar 2014 im Zahlungsverkehr des gesamten Euro-Raums die Single Euro Payments Area (SEPA). Die herkömmlichen nationalen Verfahren für Überweisungen und Lastschriften werden dann durch die SEPA-Verfahren abgelöst. Das hat Konsequenzen für Banken, Unternehmen und Verbraucher.

Die wichtigsten Änderungen:

- Bisherige Inlandsüberweisungen werden durch die SEPA-Überweisung abgelöst.
- Für Euro-Lastschrifteinzüge sind nur noch die SEPA-Basislastschrift und die SEPA-Firmenlastschrift zulässig. Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften können ab 1. Februar 2014 dann nicht mehr verwendet werden. Es besteht eine Ausnahme für das Elektronische Lastschriftverfahren bis zum 31. Januar 2016.
- Mit den neuen Verfahren gelten auch die technischen SEPA-Standards.

Diese Ausgabe von fokus | unternehmen stellt Ihnen die wichtigsten Punkte der Umstellung auf die SEPA vor und beschreibt, wie Sie sich als Unternehmer rechtzeitig hierauf vorbereiten können.

Tipp:

Ziel ist es, europaweit standardisierte Überweisungen und Lastschriften bereitzustellen, so dass Unternehmer bargeldlose Zahlungen auch über die Ländergrenzen hinweg so einfach und bequem tätigen können wie in ihrem Heimatland. Die Kundenberater Ihrer Hausbank geben Ihnen weitere Information.

2

SEPA-Überweisung

Die SEPA-Überweisung fasst die Vorgaben bereits bestehender europäischer Vereinbarungen zur Abwicklung grenzüberschreitender Überweisungen zu einem einheitlichen Konzept zusammen und gewährleistet so ein europaweites Standardverfahren.

- Eine Grundlage bildet hier die in Deutschland seit dem Jahr 2003 angebotene EU-Standardüberweisung.
- Die SEPA-Überweisung wurde dann im Januar 2008 eingeführt. Mit ihr können Euro-Zahlungen im Inland und auch in die SEPA ausgeführt werden – unabhängig davon, wie hoch der überwiesene Betrag ist.

Bei der Überweisung beauftragt der Kunde als Zahler seine Bank, dem Zahlungsempfänger einen Geldbetrag zukommen zu lassen (siehe Schaubild). Die Bank übermittelt die Überweisungsdaten und den Geldbetrag an die Bank des Zahlungsempfängers. Diese schreibt dem Zahlungsempfänger den eingegangenen Betrag auf dessen Konto gut. Beide Banken informieren jeweils ihren Kunden über die Belastung beziehungsweise die Gutschrift, zum Beispiel per Kontoauszug.

SEPA-Überweisung:
Die Überweisung wird vom Zahler ausgelöst

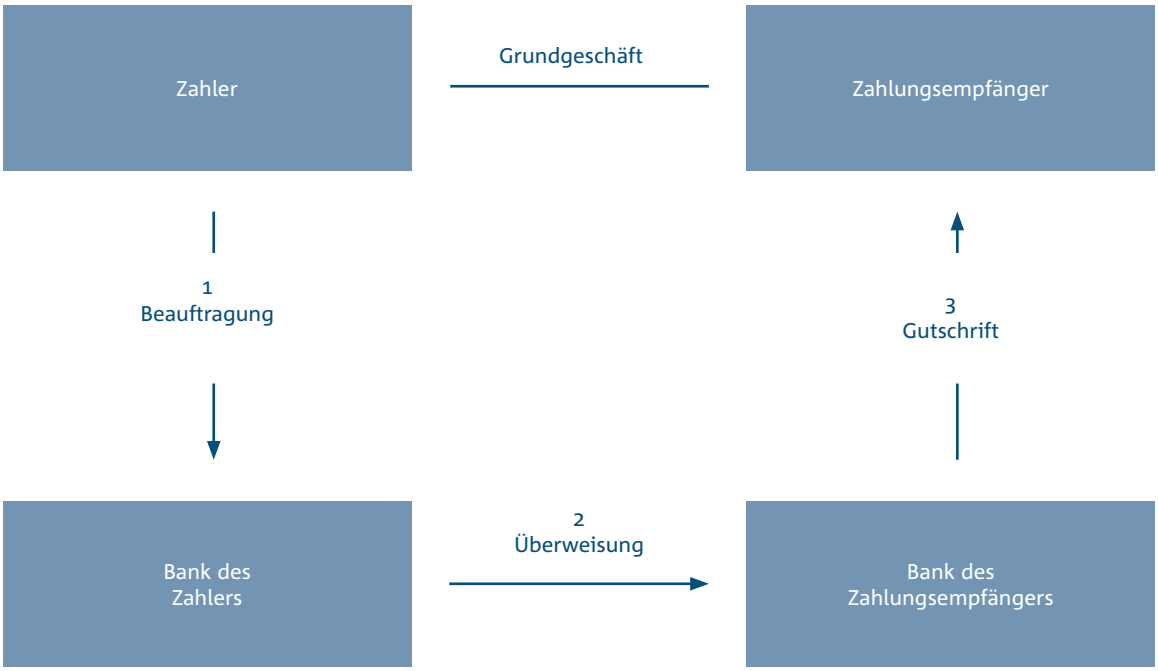

Quelle: Bankenverband.

Tipp:

Unternehmen können zukünftig ihren gesamten Euro-Zahlungsverkehr über ein Konto bei einem beliebigen Zahlungsdienstleister in ganz Europa abwickeln. Für Sie als Unternehmen verbessert sich durch die Konzentration der Zahlungsverkehrsabwicklung das Liquiditätsmanagement.

Tipp:

Die Abwicklungszeit für Überweisungen innerhalb der Europäischen Union beträgt seit Januar 2012 einen Geschäftstag bei elektronischen Einreichungen. Papierhafte Aufträge können einen Geschäftstag länger dauern.

Wesentliche Eigenschaften

Das folgende Schaubild zeigt die Unterschiede der SEPA-Überweisung zur nationalen Überweisung und zur EU-Standardüberweisung, dem inzwischen überflüssig gewordenem Vorläufer der SEPA-Überweisung.

Unterschiede der SEPA-Überweisung zur nationalen Überweisung und zur EU-Standardüberweisung

Nationale Überweisung	SEPA-Überweisung
– Kontonummer – Bankleitzahl – DTAUS-Format – nur Inlandseinzahlungen	– IBAN – BIC – XML-Format – Inlands- und grenzüberschreitende Zahlungen in der SEPA

EU-Standardüberweisung	SEPA-Überweisung
– 50.000 Euro als Betragsgrenze – MT-Format – Grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der EU – Meldungen nach der Außenwirtschaftsverordnung im Zahlungsauftrag möglich	– Keine Betragsgrenze – XML-Format – Inlands- undgrenzüberschreitende Zahlungen im SEPA-Raum – Meldungen nach der Außenwirtschaftsverordnung per Z4-Vordruck

Quelle: Bankenverband.

3

SEPA-Lastschrift

Die Abwicklung einer Lastschrift beginnt beim Zahlungsempfänger, der eine Forderung aus dem Grundgeschäft zu seinen Gunsten begleichen möchte (siehe Schaubild). Die Belastung auf dem Konto des Zahlers muss von diesem per Mandat genehmigt werden – entweder für jede Lastschrift einzeln oder einmalig vor dem ersten Einzug. Der Zahlungsempfänger reicht die Lastschrift bei seiner Bank ein. Die Lastschrift wird zwischen der ersten Inkassostelle und der Zahlstelle ausgetauscht. Anschließend werden der Zahler und der Zahlungsempfänger über die Belastung beziehungsweise die Gutschrift informiert, beispielsweise über den Kontoauszug.

Tipp:

Die Angabe eines Fälligkeitsdatums bei SEPA-Lastschriften informiert Sie über den genauen Tag der Kontobelastung und ermöglicht somit eine exakte Liquiditätsplanung.

Zwei Verfahren

Zwei Varianten werden in der SEPA unterstützt: Bei der Basislastschrift kann der Zahler bis zu acht Wochen nach der Belastung eine Wiedergutschrift verlangen. Eine Erstattung ist hingegen bei der Firmenlastschrift nicht möglich. Deshalb darf diese Variante auch nur dann vereinbart werden, wenn der Zahler kein Verbraucher ist. Die entsprechenden Mandatstexte spiegeln diese Unterscheidung wider:

SEPA-Lastschrift:
Die Lastschrift wird vom Lastschrifteinreicher ausgelöst

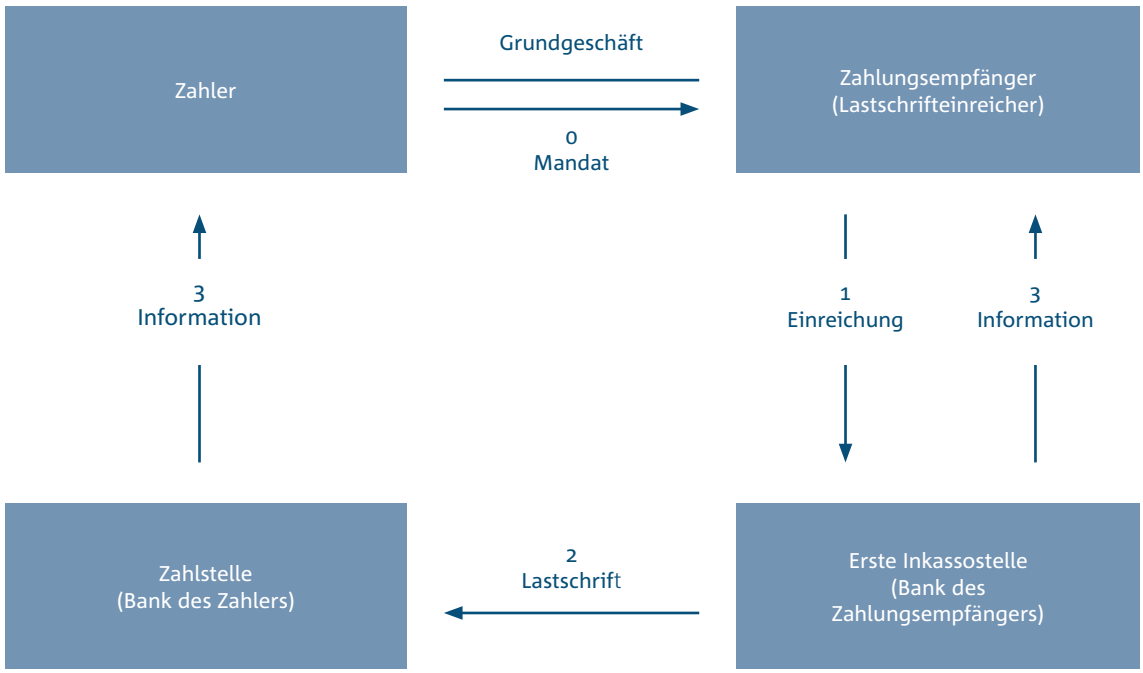

Quelle: Bankenverband.

Die Mandate der Lastschriftverfahren verdeutlichen die wesentlichen Unterschiede

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungs-datum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Quelle: European Payments Council.

Wesentliche Eigenschaften

Die SEPA-Basis- und die SEPA-Firmenlastschrift unterliegen bestimmten Vorgaben, damit eine einheitliche und automatisierte Verarbeitung ermöglicht wird:

- Die Lastschrift erfolgt in der Währung Euro und innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer.
- Der Zahler autorisiert die SEPA-Lastschrift durch das entsprechende SEPA-Mandat (siehe Kasten Seite 9). Damit erteilt der Zahler Weisungen an den Zahlungsempfänger und die Zahlerbank. Der Mandatstext ist vorgegeben (siehe oben und Kapitel 5 für Muster).
- Die Kundenkonten werden durch die IBAN und die Banken werden durch den BIC identifiziert.
- Bei der Lastschrifteinreichung bestimmt der Zahlungsempfänger den Fälligkeitstermin. An diesem Tag erfolgt die Belastung auf dem Konto des Zahlers.
- Der Zahlungsempfänger kündigt dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit den Einzug an. Eine andere Frist kann vereinbart werden. Bei gleichbleibenden Beträgen genügt eine einmalige Information unter Angabe der Fälligkeitstermine.
- Bei unberechtigten Lastschriften hat der Zahler ein Erstattungsrecht innerhalb von 13 Monaten.

SEPA-Basislastschrift

- Der Zahler hat eine Erstattungsfrist von acht Wochen nach Belastungstag D – ohne Angabe von Gründen.
- SEPA-Basislastschriften müssen
  - bei der ersten Lastschrift fünf Bankgeschäftstage vor der Belastung und
  - bei Folgelastschriften zwei Bankgeschäftstage vor der Belastung bei der Zahlstelle vorliegen.

Tipp:

Zwischen in Deutschland geführten Konten gilt ab 4. November 2013 zusätzlich auch eine Option mit einer Vorlagefrist von einem Bankgeschäftstag vor der Belastung für erste und Folge-Lastschriften.

Die Mandate der Lastschriftverfahren unterliegen bestimmten Vorgaben

Frage: Wo ist geregelt, in welcher Weise Lastschriftmandate zu erteilen sind?

Antwort: Die Art und Weise der Erteilung von Lastschriftmandaten richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere nach der Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

Frage: Welche Möglichkeiten der Mandatserteilung sind zulässig, wenn in der Inkassovereinbarung „Schriftform" vorgesehen ist?

Antwort: Die Anforderungen, die an die vereinbarte (gewillkürte) Schriftform zu stellen sind, bestimmen sich nach § 127 BGB. Demnach sind – soweit nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde – mehrere Möglichkeiten zulässig. Rechts- und beweissicher sind:

- ein durch den Zahler eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§ 127 Absatz 1, § 126 Absatz 1 BGB),
- eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des Zahlers (elektronische Form; § 127 Absatz 1, § 126 Absatz 3, § 126 a BGB).

Mit rechtlichen Risiken behaftet, ist dagegen die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§ 127 Absatz 2, § 126b BGB). Hierbei ist zu bedenken, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats trifft. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Aussteller das Mandat nachweisbar erteilt hat, das Mandat vom Zahlungsempfänger aufbewahrt wird und im Streitfall von diesem vorgelegt werden kann (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Nummer ii der EU-Verordnung 260/2012).

Frage: Welche technischen Verfahren zur Mandatserteilung genügen den Anforderungen des § 127 Absatz 2 BGB (telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform)?

Antwort: Der Lastschrifteinreicher hat stets sicherzustellen, dass sein Mandat erstens den vertraglichen Formanforderungen entspricht und zweitens zur Beweisführung im Streitfall geeignet ist (siehe oben). Hierzu können bestimmte Verfahren zwischen dem Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister vereinbart werden.

Quelle: Die Deutsche Kreditwirtschaft.

SEPA-Firmenlastschrift

- Der Zahler hat keinen Erstattungsanspruch. Daher sind SEPA-Firmenlastschriften nur zulässig, wenn der Zahler ein Unternehmen ist.
- Die Vorlagefrist bei der Zahlstelle beträgt einen Bankgeschäftstag vor der Belastung für erste und Folge-Lastschriften.

Unternehmen können sowohl die SEPA-Firmenlastschrift als auch die SEPA-Basislastschrift nutzen.

Migration auf die SEPA-Verfahren

Übergang auf die SEPA-Überweisung

Die bisherige Überweisung wird zum 1. Februar 2014 durch die SEPA-Überweisung abgelöst. Für Unternehmen bedeutet dies eine Umstellung auf das SEPA-Datenformat sowie die Nutzung von IBAN und BIC.

Für SEPA sind einige neue Datenelemente eingeführt worden mit dem ausdrücklichen Ziel, den Kontenabgleich auf Unternehmensseite zu unterstützen. Dazu gehören beispielsweise die Ende-zu-Ende-Referenz, die Auftraggeber-Referenz sowie die Transaktionsreferenz. Auch die Angabe von spezifischen Zahlungsgründen – sogenannten Purpose Codes – ermöglicht eine genauere Zuordnung der Zahlung zum Grundgeschäft (siehe Schaubild unten). Das Verzeichnis der Purpose Codes pflegt die ISO20022-Registrierungsstelle.

Heute gelten Vorgaben, wie Überweisungen von Vermögenswirksamen Leistungen belegt werden sollten. Eine entsprechende Regel wurde auch für die SEPA-Überweisung getroffen (siehe Schaubild Seite 11). Sofern Sie heute noch Überweisungsbelege nutzen, gilt auch hier die Umstellung auf die neuen SEPA-konformen Belege, die in den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke enthalten sind.

Übergang von Einzugsermächtigungs- auf SEPA-Basislastschrift

Eine bestehende Einzugsermächtigung kann seit dem 9. Juli 2012 als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass:
  - der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
  - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Zahlungsempfänger den Zahler über den Wechsel unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten (siehe Kapitel 5 für ein Beispielschreiben). Im Lastschriftda-

Beispiele für die Kennzeichnung des Grundgeschäftes von Zahlungen durch den Purpose Code

Art des Grundgeschäfts	Purpose Code
Lohn und Gehalt	SALA
Vermögenswirksame Leistungen	CBFF
Wasserrechnung	WTER
Stromrechnung	ELEC

Quelle: International Organization for Standardization.

tensatz ist das Datum der Mandatsunterschrift das Datum dieser Unterrichtung. Die erste Zahlung nach dem Wechsel wird als eine Erstlastschrift gekennzeichnet.

Ablösung der Abbuchungsauftragslastschrift

Die Abbuchungsauftragslastschrift wird nicht migriert, sondern entfällt ab 1. Februar 2014. Zahler und Zahlungsempfänger können dann entweder das SEPA-Basislastschrift- oder das SEPA-Firmenlastschriftverfahren vereinbaren – oder gegebenenfalls ein anderes Zahlverfahren wie Überweisung. Hinweis: Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur genutzt werden, wenn der Zahler kein Verbraucher ist.

Kontoidentifikation IBAN und BIC

Zur Ausführung einer SEPA-Überweisung oder einer SEPA-Lastschrift wird statt der nationalen Kontonummer und Bankleitzahl die IBAN (International Bank Account Number) und der BIC (Bank Identifier Code) verwendet. So wie die nationale Kontonummer ein Konto im Inland eindeutig bestimmt, ermöglicht die internationale Kontonummer IBAN die weltweit einheitliche Identifizierung von Konten. Der BIC stellt die weltweit eindeutige Kennzeichnung von Kreditinstituten sicher und wird entsprechend der inländischen Bankleitzahl verwendet.

Der BIC muss in folgenden Fällen angegeben werden:

- Bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.
- Bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen).
- Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.

Tipp:

Unternehmen, die ihren Zahlungsverkehr auf SEPA-Verfahren umstellen, benötigen von ihren Geschäftspartnern die IBAN und gegebenenfalls den BIC. Um Ihnen eine Hilfestellung bei der Umwandlung der gespeicherten Kundenkennungen (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN und BIC anzubieten, unterstützt die deutsche Kreditwirtschaft Lösungen zur automatischen Umwandlung dieser Daten. Beispielsweise können Kundenkennungen automatisch über das IBAN-Service-Portal des Bank-Verlages umgewandelt werden. Dort sind Besonderheiten bei der IBAN-Ermittlung hinterlegt. Weitere Einzelheiten hierzu erfahren Sie bei Ihrem Bankberater.

Belegung Vermögenswirksamer Leistungen

Datenelement	Belegung
Remittance Information | Unstructured	»XXJ«/Vertragsnummer (Die Buchstaben »XX« sind wahlweise durch »00« oder durch den jeweiligen Prozentsatz der Sparzulage, der Buchstabe »J« durch die letzte Ziffer des Jahres, für das die Leistung gelten soll, zu ersetzen.)
Ultimate Creditor	Empfänger Vermögenswirksamer Leistungen (optional)
Purpose Code	CBFF

Quelle: Bankenverband.

SEPA-Datenformat

Für die SEPA-Verfahren wurde festgelegt, die Nachrichten gemäß ISO-20022-Standard zu verwenden. Dieser Standard strebt eine weltweite Konvergenz von existierenden und neuen Nachrichtenstandards aus verschiedenen Bereichen des Finanzwesens an. Für die Entwicklung neuer Nachrichten bietet ISO 20022 eine Plattform, die einen einheitlichen Entwicklungs- und Modellierungsprozess von Nachrichten vorgibt. Dies bedeutet, dass Nachrichten in Standardisierungsorganisationen beispielsweise bei SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) entwickelt und unter ISO 20022 als weltweit gültiger Standard verabschiedet werden.

Im Juli 2006 wurden erstmals die von SWIFT entwickelten Zahlungsverkehrsnachrichten für Überweisungen und Lastschriften als ISO-20022-Standards veröffentlicht. Von den ISO-Nachrichten für Überweisungen und Lastschriften wurden die SEPA-Nachrichtenstandards als Untermenge definiert. Der Grund liegt an der Vielzahl von Datenelementen, die für SEPA nicht notwendig sind, aber zusätzliche Anforderungen außereuropäischer Länder abdecken, beispielsweise die US-amerikanische Sozialversicherungsnummer zur Identifizierung von Privatkunden.

Die ISO-20022-Zahlungsverkehrsnachrichten sind unter anderem in PAIN-, PACS- und CAMT-Nachrichten unterteilt. PAIN bedeutet Payment Initiation und umfasst Nachrichten in der Kunde-Bank-Beziehung sowie zugehörige Nachrichten – sogenannte R-Transaktionen (Payment Status Report, Payment Cancellation Request, Customer Payment Reversal). Nachrichten zwischen Banken sowie die zugehörigen R-Transaktionen werden als PACS-Nachrichten (Payments Clearing & Settlement) bezeichnet. CAMT-Nachrichten (Cash Management) sind wiederum Nachrichten, die in der Bank-Kunde-Beziehung eingesetzt werden.

Im nationalen DTA-Format kann der Zahlungsgrund durch den Textschlüssel und die Textschlüsselergänzung gekennzeichnet werden. Die entsprechenden Purpose Codes der ISO20022-Nachrichten zeigt das Schaubild Seite 13.

Tipp:

Detaillierte Informationen zu ISO 20022, zum Registrierungsprozess sowie zu neuen Standards stehen auf folgender Internetseite zur Verfügung: www.iso20022.org. Auf dieser Seite sind ebenfalls die neuen Nachrichten als XML-Schemata und Nachrichtenbeschreibungen erhältlich.

Vom Textschlüssel zum Purpose Code

Textschlüssel	Erläuterung des Textschlüssels	Purpose Code
04 000	Lastschrift (Abbuchungsauftragsverfahren)	Zahlungsgrund gemäß Verzeichnis
05 000	Lastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren)	Zahlungsgrund gemäß Verzeichnis
05 008	Lastschrift aus Kreditkartenumsätzen	CDBL
51 000	Überweisungs-Gutschrift	Zahlungsgrund gemäß Verzeichnis
52 000	Dauerauftrags-Gutschrift	RINP
53 000	Lohn-, Gehalts-, Renten-Gutschrift	BONU, PAYR, PENS oder SALA
54 XXJ	Vermögenswirksame Leistung (VL)	CBFF (siehe Schaubild Seite 11)
54 777	Vermögenswirksame Leistung (aus EZÜ-Erfassung)	CBFF (siehe Schaubild Seite 11)
56 000	Überweisungen öffentlicher Kassen	BENE, GOVT, SSBE
69 000	Gutschrift einer Spendenüberweisung	CHAR

Quelle: International Organization for Standardization.

Mustertexte

Beispielschreiben an Geschäftspartner zur Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift

Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Zahlungsempfänger den Zahler über den Wechsel unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten (siehe Kapitel 3 und Mustertext).

DOLOREM AG, 98765 IRWO
Gläubiger-Identifikationsnummer DE9900106712348905
Mandatsreferenz 567RDF346

Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift ab [DATUM] unter weiterer Nutzung Ihrer Einzugsermächtigung

[Anrede]
wir nutzen bei der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung die Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren. Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) stellen wir ab dem [DATUM] auf das europaweit einheitliche SEPA-Basislastschriftverfahren um. Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt. Das Mandat wird durch die oben genannte Mandatsreferenz und unsere oben genannte Gläubiger-Identifikationsnummer gekennzeichnet. Diese Angaben sind zukünftig bei allen Lastschrifteinzügen enthalten. Da die Umstellung durch uns erfolgt, brauchen Sie nichts zu unternehmen.

Lastschriften werden weiterhin von Ihrem folgenden Konto eingezogen:
IBAN: DE45 0123 4567 8901 2345 67
BIC: CILLDEBW (Bankhaus Cillum, Bad Wiesenwald)

Sollten diese Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie um Nachricht. Ihre IBAN und den BIC finden Sie auch auf Ihrem Kontoauszug. Sofern Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen
Dolorem AG, Irwo

Vorgaben für Mandate

Das Mandat (die heutige Einzugsermächtigung) bestimmt sich nach den Regeln des European Payments Council. Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text ist im Wortlaut anzugeben. Zusätzlich müssen folgende Angaben auf dem SEPA-Lastschriftmandat enthalten sein:

- Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben.
- Mandatsreferenz. Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz
  - bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eineindeutig,
  - ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
  - kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers sowie Datum der Unterschrift.

Der BIC des Kreditinstituts des Zahlers muss im SEPA-Lastschriftmandat enthalten sein:

- Bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.
- Bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen).
- Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.

Muster für SEPA-Lastschriftmandate (SEPA-Basislastschriftverfahren)

Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 987543CB2

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Einmallastschrift

(Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert)

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 66443

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, **EINMALIG EINE ZAHLUNG** von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, **DIE** von der Muster GmbH auf mein Konto **GEZOGENE LASTSCHRIFT** einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Vom Kontoinhaber abweichender Schuldner

(Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert)

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 5187555

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

DIESES SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT GILT FÜR DIE VEREINBARUNG (ODER DES VERTRAGES/DES ABONNEMENTS) MIT

_____
VORNAME UND NAME

Nachträgliche Angabe der Mandatsreferenz

(Änderungen gegenüber dem Standardfall sind markiert)

M U S T E R G M B H , R O S E N W E G 2 , 0 0 0 0 0 I R G E N D W O

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz **W I R D S E P A R A T M I T G E T E I L T**

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Als Bestandteil eines Abonnementvertrags

ZEITUNGSVERLAG GMBH, 00000 IRGENDWALD

Gläubiger-Identifikationsnummer DE9912808901234567

Ich möchte die Zeitung „Magna aliqua" regelmäßig lesen. Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipisici elit, sed eiusmod tempor incidunt ut labore et dolore. Ut enim ad minim veniam.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

Widerrufsrecht: *Quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi consequat.*

_____
Datum, Ort und Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Zeitungsverlag GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Zeitungsverlag GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Formular abschicken an: Zeitungsverlag GmbH, 00000 Irgendwald.

Muster für SEPA-Firmen-Lastschriftmandat (SEPA-Firmenlastschriftverfahren)

Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

Die für das SEPA-Lastschriftmandat dargestellten Varianten können auch für das SEPA-Firmen-Lastschriftmandat verwendet werden (siehe Kapitel 3).

M U S T E R G M B H , R O S E N W E G 2 , 0 0 0 0 0 I R G E N D W O

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 987543CB2

SEPA-Firmen-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Muster GmbH, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

_____
Name der Firma (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____ _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _
Kreditinstitut (Name und BIC)

D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
IBAN

_____
Datum, Ort und Unterschrift(en)

SEPA-Migration: Checkliste für Unternehmen

Auseinandersetzung mit SEPA-Verfahren: Haben Sie sich über die SEPA-Verfahren informiert? Informationen erhalten Sie bei Ihrer Hausbank oder unter www.bankenverband.de/sepa.	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____
Kontaktaufnahme mit der Hausbank: Sind Sie bereits mit Ihrer Hausbank in Kontakt getreten, um die SEPA-Umstellung entsprechend vorzubereiten? Haben Sie Tests zur Einreichung der neuen SEPA-Verfahren vereinbart?	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____
Projektteam einrichten und Verantwortlichen bestimmen: Haben Sie bereits ein Projektteam mit Vertretern aus den relevanten Abteilungen eingerichtet (Rechnungswesen, IT, Vertrieb, Treasury, Personalabteilung)?	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____
Budget beantragen: Wurden Budgetmittel für notwendige Anpassungen bei den dafür zuständigen internen Stellen beantragt?	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____
Analyse der Systeme, Schnittstellen und Geschäftsprozesse: Haben Sie den Umstellungsbedarf für Ihre internen Systeme, den dazugehörigen Schnittstellen sowie für die relevanten Geschäftsprozesse ermittelt?	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____
Anpassung der hausinternen Anwendungen: Sind Ihre Anwendungen bereits SEPA-fähig? Sprechen Sie frühzeitig mit Systemanbietern über eventuelle Anpassungen oder planen Sie bei Eigenentwicklungen genügend Vorlauf für Programmänderungen ein.	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____
Sukzessive Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA: Haben Sie Meilensteine zur Umstellung der Zahlungsverkehrssysteme definiert? Ist es für Ihr Unternehmen sinnvoll, Überweisungen und Lastschriften getrennt umzustellen? Planen Sie genügend Vorlauf für Tests mit der Hausbank ein.	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____
IBAN und BIC auf Geschäftskommunikation: Wurden Rechnungen, Formulare, Verträge und Erfassungsmasken um IBAN und BIC der von Ihnen geführten Konten ergänzt? Zur besseren Lesbarkeit sollte die IBAN als Vierer-Blockung dargestellt werden.	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____
Umstellung der Stammdaten auf IBAN und BIC: Haben Sie die Stammdaten Ihrer Kunden um IBAN und BIC ergänzt? Für umfangreiche Datenbestände können Sie zur automatisierten Umwandlung den Service des Bank Verlages nutzen: www.iban-service-portal.de.	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____
Schulungsmaßnahmen: Wurden Vertriebsmitarbeiter oder Mitarbeiter in Call-Centern auf die bevorstehenden Änderungen vorbereitet?	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann? _____

Nutzung neuer Zahlungsverkehrsvordrucke: Nutzen Sie bereits neue SEPA-Vordrucke für Zahlscheine? Die Vorgaben sind in den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke definiert.	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann?_____
Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer: Haben Sie die Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank beantragt?	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann?_____
Fristen der SEPA-Lastschriftverfahren: Haben Sie einen Prozess zur Festlegung des Fälligkeitsdatums definiert? Beachten Sie dabei auch die Einreichungsfristen Ihrer Hausbank sowie die Informationspflichten (Ankündigung) gegenüber dem Zahler.	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann?_____
Einrichtung einer Mandatsverwaltung: Haben Sie eine Systematik zur Vergabe der Mandatsreferenz festgelegt? Können Sie alle Angaben zur Einholung, Änderung und Nutzung von SEPA-Mandaten in einer Mandatsverwaltung erfassen?	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann?_____
Nutzung des SEPA-Mandats: Verwenden Sie bereits das SEPA-Mandat, wenn Sie sich von Ihrem Geschäftspartner eine Einzugserlaubnis einholen (siehe Kapitel 3.)? Wurden Ihre Vertriebsmitarbeiter diesbezüglich geschult?	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann?_____
Unterrichtung Ihres Geschäftspartners über die Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift (bei Bestandskunden): Haben Sie Ihren Geschäftspartner über die SEPA-Umstellung, Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer und die SEPA-Mandatsreferenz informiert (siehe Kapitel 3)?	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann?_____
Wegfall des Abbuchungsauftragsverfahrens: Wurde mit Ihrem Geschäftspartner eine Alternative zum Abbuchungsauftragsverfahren vereinbart? Beachten Sie, dass das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nicht bei Verbrauchern angewendet werden darf.	☐ Ja ☐ Nein Falls nein, bis wann?_____

Weitere Informationen

- Bankenverband
  www.bankenverband.de/sepa

- EBICS – Electronic Banking Internet Communication Standard
  www.ebics.de

- Die Deutsche Kreditwirtschaft (Fragen/Antworten, Vordruckrichtlinie, Kunde-Bank-Datenformate),
  www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

- Deutsche Bundesbank (Gläubiger-Identifikationsnummer)
  www.bundesbank.de

- European Payments Council
  www.europeanpaymentscouncil.eu

- Europäische Zentralbank
  www.ecb.europa.eu

- ISO20022-Nachrichten
  www.iso20022.org

Glossar

BIC
Bank Identifier Code. Internationale Bankleitzahl gemäß ISO 9362.
Verzeichnis unter www.swift.com/biconline.

EPC
European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu).

Europäische Union
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern (www.europa.eu).
Beitrittsstaat: Kroatien (voraussichtlich ab Juli 2013 Mitglied).
Bewerberstaaten: Island, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei.
Mögliche Bewerberstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo gemäß Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates.

Euroraum
Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien Spanien, Zypern (www.ec.europa.eu/economy_finance/euro/countries).

EWR
Europäischer Wirtschaftsraum. EU-Staaten und Island, Liechtenstein, Norwegen.

IBAN
International Bank Account Number. Internationale Kontonummer gemäß ISO 13066 (www.swift.com/solutions/messaging/information_products/directory_products/iban_format_registry).

ISO
International Organization for Standardization (www.iso.org).

ISO 20022
Universal Financial Industry message scheme (www.iso20022.org). Standard für Nachrichten im Finanzwesen.

SEPA
Single Euro Payments Area (www.bankenverband.de/sepa). Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum.

SEPA-Teilnehmerländer
EWR sowie Monaco, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.

SWIFT
Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (www.swift.com).

XML
Extensible Markup Language (www.w3.org/XML). Dient dem Austausch hierarchisch strukturierter Daten.

fokus | unternehmen

fokus | unternehmen ist eine Publikation des Bankenverbandes in Kooperation mit dem Bundesverband der Freien Berufe, dem Verband Die Familienunternehmer, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und dem Verband Deutscher Bürgschaftsbanken mit dem Ziel, das Finanzwissen kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verbessern.

Bisher in dieser Reihe erschienen:

- Vorbereitung auf das Bankgespräch
- Kreditverträge
- Rating
- Gründungsfinanzierung
- Öffentliche Förderung
- Folgen von Basel III für den Mittelstand
- Energieeffizienz – Potenziale heben und finanzieren
- Unternehmensnachfolge finanzieren
- Alternativen zum Kredit

Impressum

Herausgeber	Bundesverband deutscher Banken e. V. Postfach 04 03 07, 10062 Berlin
Verantwortlich	Iris Bethge
Druck	druckpunkt GmbH, Berlin
Gestaltung	doppel:punkt redaktionsbüro janet eicher, Bonn
Fotos	Fotolia
Gedruckt	April 2013

Als Beirat haben Experten die Arbeit an dieser Publikation mit Ideen und Anregungen unterstützt. Hierfür danken wir herzlich:

Ute Aschenbrenner
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik
Zentralverband des Deutschen Handwerks

Sebastian Alexander Schütz
Leiter des Referats Geld und Währung, Unternehmensfinanzierung, Unternehmenssicherung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stephan Jansen
Geschäftsführer
Verband Deutscher Bürgschaftsbanken

So erreichen Sie den Bankenverband

Per Post:
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307
10062 Berlin

Per Telefon:
+49 30 1663-0

Per Fax:
+49 30 1663-1399

Per E-Mail:
bankenverband@bdb.de

Im Internet:
www.bankenverband.de

Scannen Sie diesen QR-Code, um weiterführende Informationen zu erhalten.

Social Media:

twitter.com/bankenverband

www.youtube.com/user/bankenverb

www.flickr.com/photos/bankenverband